



Amtsblatt

für die Stadt **Langewiesen**
mit dem Ortsteil **Oehrenstock**



28. Jahrgang

Freitag, den 12. Mai 2017

Nr. 5 / 2017

Vernissage

Fantasy & Dreams

mit dem Chor "Querbeat"



Lucy-Mae Tatzel

30.05.- 04.07.2017

Beginn 18:30 Uhr

Heinse-Haus Langewiesen, Ratsstraße 9

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlussprotokoll der 19. Stadtratssitzung am 08.05.2017

SR 293/2017

Zustimmung zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil

SR 294/2017

Genehmigung der Niederschrift über die 18. Stadtratssitzung am 20.03.2017

SR 295/2017

Beschluss zur Vergabe der Lagebezeichnung „In den Folgen 47“ für eine Teilfläche des Flurstücks 2246/22, Flur 15, Gemarkung Langewiesen

SR 296/2017

Beschluss zur Verpachtung des Kunstrasenfußballplatzes an die TSV 1865 Langewiesen e.V.

Bekanntmachung

Hiermit wird die Baumschutzsatzung neu bekanntgemacht.

SATZUNG zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Langewiesen BAUMSCHUTZSATZUNG vom 16.03.1998

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat aufgrund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1-6 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149) und die §§ 2 und 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) in seiner Sitzung am 16.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ergeht zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Langewiesen und in der zugehörigen Flur,

- a) der gemäß des § 3 Abs. 2 zu erhalten ist, soweit es sich um stammbildende Gehölze handelt,
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- c) innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB).

(2) Sie gilt für alle Rechts- und Verwaltungsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie für alle sonstigen Bürger.

(3) Die Gemarkungsgrenzen sind auf einer Karte eingezeichnet. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung.

(4) Nicht vom Geltungsbereich dieser Satzung erfasst werden

- a) Baumbestände oder Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen,
- b) denkmalgeschützte Park- und Gartenanlagen.

(5) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes - BWaldG - und des Thüringer Waldgesetzes - Thür WaldG - in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss.

(7) Die Festlegungen weiterreichender Rechtsvorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge >45 cm ist.

(3) Geschützt sind die Ersatzpflanzungen und Neuanpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,
3. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschmutzen des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen,
4. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien
5. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie Feuer unter der Baumkrone,
6. Beschädigen der Rinde durch Befestigen von Plakaten, Werbetafeln, Hinweisschildern u.a.

Nummer 1 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird; Nummer 2 und 3 gelten für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.

(3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

§ 5

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Beseitigung sowie wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen der Genehmigung der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitergehende Wachstum beeinträchtigen oder die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen. Eine Veränderung des Aufbaus liegt ebenfalls vor, wenn Bäume auf demselben Grundstück verpflanzt werden und auch erhalten bleiben.

(2) Nicht unter die Genehmigungspflicht des Absatzes 1 fallen mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen abgestimmte Maßnahmen

- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Parks und Friedhöfen.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Bäumen oder die nicht von diesen ausgehen, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden können, sind zulässig, jedoch dem Bau- und Ordnungsamt der Stadt Langewiesen unverzüglich anzuzeigen.

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Antragsteller eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet oder berechtigt ist, die geschützten Bäume zu verändern,
- b) zuvor alle Möglichkeiten des Baumerhalts geprüft worden sind und eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Grundstücksnutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine

unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit von Räumen gegeben ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster durch Bäume so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

- c) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes oder Lageskizze in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Außerdem müssen die Art des betroffenen Baumbestandes, der Stammumfang in 1 m Höhe, die Gesamthöhe (m) und der geschätzte maximale Kronendurchmesser vom Antragsteller beschrieben oder durch Fotos so dargestellt werden, dass die geforderten Parameter des betroffenen Baumbestandes ersichtlich sind.

(3) Im Einzelfall kann die Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Die Genehmigung aufgrund eines Antrages wird schriftlich vom Vorsitzenden der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen erteilt. Sie kann widerruflich, bedingt oder befristet erteilt werden.

(5) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der betroffene Baumbestand befindet, muss den geplanten Eingriff in den geschützten Baumbestand eigenverantwortlich beantragen.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder ein Bauanzeigeverfahren eingeleitet, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der maximale Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt oder ein Bauanzeigeverfahren für ein Vorhaben eingeleitet, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, verändert oder beschädigt werden sollen, so ist der Genehmigungsantrag gemäß § 6 Absatz 2 dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige beizufügen. In diesen Fällen ergeht die Entscheidung über die beantragte Genehmigung im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren, das heißt im Einvernehmen mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

(1) Das Bau- und Ordnungsamt kann in Absprache mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung durchzuführen hat.

Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Das Bau- und Ordnungsamt kann in Absprache mit der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Langewiesen oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

(3) Die übliche Nutzung des Grundstückes darf dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 eine Genehmigung erteilt und dem Antragsteller in diesem Zusammenhang gleichzeitig eine Auflage vorgegeben, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum mit einem Umfang von 30 - 50 cm als Ersatz mindestens einen neuen Baum, für jeden Baum mit einem Umfang von 50 - 80 cm mindestens 2 neue Bäume, für jeweils weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein weiterer zusätzlicher Baum, auf seinem bzw. seinem genutzten oder auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten, soweit der Auflage kein begründeter Widerspruch entgegensteht. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus § 17 (4) VorlThürNatG.

(2) Bei einer bzw. mehreren Ersatzpflanzungen, die durch eine Auflage der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen rechtskräftig ist bzw. sind, muß jeder Baum zum Zeitpunkt der Anpflanzung einen Stammumfang von mindestens 12 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden aufweisen. Nach Möglichkeit sollten gleichartige Bäume nachgepflanzt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(3) Als Ersatzpflanzung kann auf Antrag die Umpflanzung vorgenommen werden. Die im Absatz 2 festgelegte Frist verlängert sich in diesem Fall auf 3 Jahre.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche, fachliche Gründe entgegenstehen.

(5) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes/der Bäume, mit dem/denen eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.

§ 10

Verwertung von Ersatzzahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Langewiesen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen und deren Beauftragte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 (4) und § 54 (1), (4) des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) verbotene Maßnahmen entsprechend des § 4 durchführt bzw. tätigt,
- b) ohne Genehmigung der Baumschutzkommission der Stadt Langewiesen eine gemäß § 5 genehmigungspflichtige Maßnahme ausführt,
- c) der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 8 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
- f) dem § 7 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder
- g) seine Verpflichtungen nach § 9 nicht erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 13
Folgenbeseitigung**

Wer ohne Genehmigung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder solche Eingriffe beauftragt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten entfernte bzw. zerstörte Bäume zu ersetzen oder die entstandenen Schäden zu beseitigen, § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langewiesen, den 08.05.2017

Brandt

Bürgermeister

- Siegel -

Die Umstellung auf EURO-Beträge (50.000,00) in § 12 Ordnungswidrigkeiten ist bereits mit der 1. Änderung der Satzung am 01. Januar 2002 erfolgt.

Eine Neuveröffentlichung dieser Änderung ist daher nicht mehr notwendig.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

**Ein herzliches Dankeschön
allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,**

die sich schon bei der Stadtverwaltung gemeldet und ihre Hilfe bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Bundestagswahl am 24.09.2017 zugesagt haben.

Toll, dass wir uns auf Sie verlassen können!

Alle Wahllokale sind aber noch nicht voll besetzt und ich bitte Sie, auch wenn Sie noch keine Erfahrungen bei der Wahldurchführung gesammelt haben, sich als ehrenamtliche/r Helfer/in zu melden.

Welche Anforderungen werden an Sie gestellt?

Sie müssen wahlberechtigt sein und dürfen weder Bewerber noch Beauftragter für Wahlvorschläge oder deren Stellvertreter sein. Die Wahlauswertung erfolgt unmittelbar nach Schließung der Wahllokale. Ihre Arbeit im Wahllokal ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die gemäß Wahlhelferentschädigungssatzung mit einer finanziellen Zuwendung verbunden ist. Das für die Wahldurchführung und Wahlauswertung erforderliche Wissen wird im Rahmen einer Einweisung / Schulung vermittelt und ist von jedem interessierten Bürger bzw. Bürgerin erlernbar. Vorkenntnisse bzgl. Wahlen sind somit nicht unbedingt erforderlich! Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Senglaub in der Stadtverwaltung. Ein Anruf genügt (Tel.: 80 77 -11).. Um die Formalitäten vornehmen zu können, bitte ich alle Helfer/innen folgenden eingerahmten Teil auszufüllen und im Rathaus abzugeben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Sabine Senglaub

Wahlbeauftragte Stadt Langewiesen

JA! Ich helfe aktiv bei der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Bundestagswahl 2017 mit!

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Wohnanschrift:.....

Telefon:

privat:.....

dienstlich:.....

Handy:

Ich habe bereits bei früheren Wahlen im Wahllokal mitgearbeitet:

- Nein
- Ja, als Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter
- Ja, als Schriftführer oder dessen Stellvertreter
- Ja, als Mitglied im Wahlvorstand

Erklärung Ich bin wahlberechtigt und weder Bewerber/in noch Beauftragte/r für Wahlvorschläge oder deren Stellvertreter/in für die Wahl, bei deren Durchführung ich helfen möchte.

Ich erteile mein Einverständnis dafür, das folgende persönliche Daten elektronisch gespeichert werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Tätigkeit.

.....
Datum, Unterschrift

Informationen

Aus der Tourist-Information

Vernissage

Die Vernissage der neuen Ausstellung „Fantasy & dreams“ von Lucy-Mae Tatzel findet am 30.05. um 18.30 Uhr im Heinse-Haus statt.

Für die musikalische Umrahmung sorgt der Chor Querbeat der Musikschule Arnstadt-Ilmenau.

Der Eintritt ist frei.

Freunde zu Gast in Langewiesen vom 24.08. bis 27.08.2017

Die **Festtage aus Anlass „Freunde zu Gast in Langewiesen“** sind in diesem Jahr ein besonderer Höhepunkt im Veranstaltungskalender.

Einen musikalischen Hochgenuss bietet am **25. August um 17.00 Uhr der Königgrätzer Mädchenchor „Jitro“ in der Liebfrauenkirche.**

Der aus der tschechischen Republik stammende Chor unter der Leitung des Dirigenten Dr. Jiri Skopal gewann viele nationale und internationale Wettbewerbe und gehört somit zu den besten Chören der Welt. Konzertreisen führten unter anderem nach Frankreich, Spanien, USA oder Asien.

Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei!

Am **Samstag, dem 26. August, findet ab 18 Uhr eine große Open-Air-Veranstaltung auf dem Marktplatz statt.** Zu erleben ist „Yesterday-die Oldie-Party on tour“ mit der Band CCRider und dem DJ-Moderatorenteam Ingolf Preiß und Oliver Franke. Besondere Höhepunkte sind die Auftritte von Sydney Youngblood und Marvin Broadie.

Der Eintritt ist frei.

Mit Blasmusik geht es in der **Sonntag (27. August). Ab 10.00 Uhr sind auf dem Marktplatz die Geraberger Musikanten, die**

Blaskapelle Oehrenstock und das Jugendblasorchester aus Schöffengrund zu erleben.

Mittags gibt es Thüringer Klöße!

Im Heinse-Haus ist ab sofort die **4. Ausgabe des Mundart-Hefchens des Heimatvereins Oehrenstock** zum Preis von 1,50EUR erhältlich.

Weitere Verkaufsstellen sind:

- Blumencentrum Schütze, Langewiesen
- Helmer Schneider, Oehrenstock (Tel. 03677-61335)

Öffnungszeiten Tourist-Information und Stadtbibliothek Langewiesen

Mo: geschlossen
 Di: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mi: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Do: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
 Sa: 10.00 - 12.00 Uhr
 Telefon: (0 36 77) 80 77 20
 Internet: www.langewiesen.de
 E-mail: touristinformation@langewiesen.de

Stadtbibliothek

“J.J.Wilhelm Heinse”

Gern lesen heißt,
 die einem in Leben
 zugeeilten Stunden der Langeweile
 gegen solche des Entzückens
 einzutauschen.

Buchempfehlungen für den Monat Mai

- Sternschnuppen - Anne Hertz
- Zerstört - Karin Slaughter
- Weit wie der Himmel - Jutta Besser
- Auf der anderen Seite ist das Gras viel grüner - Kerstin Gier
- Eisige Nähe - Andreas Franz
- Die Herzensbrecherin - Susan Elizabeth Phillips

Es gibt viel Neues für die kleinen Leseratten.

Frische Ideen für draußen,
 Rezepte, tolle Bastelanregungen u.v.m.
 finden unsere Leser
 in den Frühjahrsausgaben
 von „Landlust“,
 „Mein schönes Land“ und „Landidee“.

Langewiesen,
 Ratsstraße 9, Tel. 03677- 807720



Gottesdienste für Mai/Juni 2017

Langewiesen

Mai

14. Mai 2017

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

21. Mai 2017

10.00 Uhr Jubelkonfirmation

28. Mai 2017

09.30 Uhr Gottesdienst

Juni

4. Juni 2017 - Pfingstsonntag

09.30 Uhr Gottesdienst

5. Juni 2017 - Pfingstmontag

10.00 Uhr Gottesdienst auf dem Langen Berg

11.00 Uhr ökumenisches Glaubensfest

Jacobuskirche Ilmenau

15.00 Uhr Gottesdienst in Paulinzella

18. Juni 2017

11.00 Uhr Familiengottesdienst mit anschließendem Grillen

24. Juni 2017

18.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit anschließendem Grillen

Oehrenstock

Mai

14. Mai 2017

10:30 Uhr Jubelkonfirmation

Juni

3. Juni 2017

17.00 Uhr Gottesdienst

5. Juni 2017

11.00 bis 16.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst mit buntem Rahmenprogramm und Verpflegung in Ilmenau, Kirchplatz

Fotoausstellung „Vergessen“ in der Kirche zu Oehrenstock

Am Mittwoch vor Himmelfahrt (24. Mai 2017) wird um 19:30 Uhr die diesjährige Fotoausstellung in der Kirche zu Oehrenstock feierlich eröffnet. Ausgestellt werden Fotografien zum Thema „Vergessen“ von Hobbyfotografen jeden Alters.

Bitte beachten Sie auch die Aushänge im Schaukasten!

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

am 22.05.	Frau Möller, Erika	zum 75. Geburtstag
am 24.05.	Frau Harz, Karin	zum 70. Geburtstag
am 24.05.	Herrn König, Klaus	zum 70. Geburtstag
am 28-05.	Frau Klose, Anita OT Oehrenstock	zum 80. Geburtstag
am 03.06.	Herrn Höroid, Dieter OT Oehrenstock	zum 75. Geburtstag
am 04.06.	Frau Krannich, Ursula	zum 75. Geburtstag
am 04.06.	Frau Krauß, Rosemarie	zum 80. Geburtstag
am 04.06.	Herrn Löffert, Hans	zum 70. Geburtstag
am 05.06.	Frau Seeber, Edelgard OT Oehrenstock	zum 80. Geburtstag
am 08.06.	Herrn Koch, Dieter OT Oehrenstock	zum 80. Geburtstag
am 08.06.	Frau Heinig, Waltraud	zum 75. Geburtstag
am 10.06.	Herrn Ludwig, Horst	zum 75. Geburtstag
am 11.06.	Frau Füchsel, Karola	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

Einladung

Der Gesangverein „Concordia“ 1889 Langewiesen e.V. lädt alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich zum diesjährigen

Frühjahrskonzert

**am Sonntag, den 21.05.2017
um 15.00 Uhr**

in die Liebfrauenkirche zu Langewiesen ein.

Unter Leitung der Chorleiterin Svetlana Makushkina möchten wir mit Ihnen einen schönen Nachmittag verbringen und sie mit unseren Liedern in den Frühling begleiten.

Eine kleine musikalische Überraschung hält auch wieder die Gruppe „Matrjoschka“ für Sie bereit.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Der Vorstand



Veranstaltungskalender der www-Region



für Mai und Juni 2017

Mai

19.05.	Kräuter machen gesund	14.00 Uhr	Gehren	Heimatstube des BdV
20.-24.05.	25. Konzertreihe Michael-Bach-Tage		Gehren	Stadtkirche St. Michael Gehren und Marienschule
20.05.	Frühjahrswanderung für Jedermann zum Treffen mit einem Imker	14.00 Uhr	Gehren	Treff an der Sparkasse
20.05.	Brennerfest	ganztägig	Wümbach	Festplatz Badeanstalt
20.05.	Museumsnacht mit Seldom Sober Company - IRISH FOLK and OTHER FINE MUSIC	20.00 Uhr	Großbreitenbach	Museumsscheune im Thür. Wald-Kreativ-Museum
21.05.	Frühjahrskonzert	15.00 Uhr	Langewiesen	Liebfrauenkirche
24.04.	Treffen am Vorabend vorm Männertag	19.00 Uhr	Jesuborn	Bürgerhaus Jesuborn
25.-28.05.	Sportfestwochenende		Gehren	Sportplatz
25.05.	Himmelfahrtstreffen auf dem Langen Berg	08.30 Uhr	Herschkorf/ Gehren	Am Langen Berg Denkmal
26.05.	Diabetikertreffen	14.00 Uhr	Langewiesen	Bürgerhaus
27.05.	Waldkinderfest	14.00 Uhr	Möhrenbach	Greinerhütte

Juni

02.-04.06.	Pfingstfußballturnier		Großbreitenbach	Sportplatz am Freibad
04.06.	Pfingstfußballturnier des SV Herschkorf	13.00 Uhr	Herschkorf	Sportplatz Herschkorf

03.-05.06.	Pfingstwandertage in der Gemeinde Wolfsberg	Versch. Startzeiten	Bücheloh und Gräfinau-Angstedt	
04.06.	Musik. Umrahmung mit den Ansbachtalern	19.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“
04.06.	Traditionelles Pfingstanblasen	09.30 Uhr	Oehrenstock	Festplatz
09.06.	Fröhlich sein und Singen	14.00 Uhr	Gehren	Heimatstube des BdV
09.-11.06.	Fußballschule		Gehren	Sportplatz
10.06.	13. Gehrerner Handwerkermarkt	10.00 Uhr	Gehren	Parkplatz Amtsstraße an der Schlossruine
10.06.	9. Oldtimertreffen „Oldtimerpokal im Schobsetal“	07.00 Uhr	Gehren	Parkplatz Johannesstraße an der Schlossruine
11.06.	16. Herschdorfer Traktortreffen	08.00 Uhr	Herschdorf	Ortsmitte
11.06.	15. Tränkenfest	14.00 Uhr	Friedersdorf	Am Gemeindesaal
jeden Montag	YOGA für Anfänger und Fortgeschrittene	17.30 Uhr 19.30 Uhr	Altenfeld	Bürgerhaus - Aula
jeden Di. und Fr.	Wing Chun Kung Fu Selbstverteidigung	18.30 Uhr 17.30 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“
jeden Mo. Montag	Zumba für alle	19.00 Uhr	Gehren	Schobse-Sporthalle
Mittwoch		20.15 Uhr	Neustadt	Turnhalle
Freitag		19.00 Uhr	Friedersdorf	Gemeindehaus
jeden Dienstag	Wanderung am Rennsteig mit anschließendem Kaffeetrinken	19.30 Uhr	Gräfinau-Angst.	MZH „Georg Juchheim“
jeden Do.	Unsere Waldzeit - geführte Themenwanderung bei jedem Wetter	13.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt: Kammweg
jeden Do.	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	10.00 Uhr 20.30 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Rennsteiginformation Hotel Kammweg
jeden Samstag	Wanderung rund um Neustadt	13.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Hotel Kammweg



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock

Herausgeber: Stadt Langewiesen; **Herstellung und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50-0 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de; **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zu-

sätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel einmal im Monat, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 02.06.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.06.2017